

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Italienisch im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

Vom 24. Juni 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Italienisch im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 25. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird am Ende folgende Abkürzung angefügt: **„– FPO LA Italienisch –“**.
2. In § 1 wird nach den Worten „Lehramtsprüfung sowie“ das Wort „für“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Orientierungsprüfung müssen“ werden die Worte „in der Fachwissenschaft“ gestrichen.
 - b) Nach den Worten „Italienische Literaturwissenschaft“ werden in der Klammer die Zahl und die Buchstaben „20 ECTS“ durch die Worte und die Zahl „insgesamt 20 ECTS-Punkte“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Empfohlene Sprachkenntnisse; Unterrichts- und Prüfungssprache“.
 - b) Die Regelung in Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Empfohlen werden zu Studienbeginn Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), die über einen Einstufungstest vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden können.“
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Wort und Schrift“ das Wort „erwartet“ durch das Wort „empfohlen“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Näheres“ die Worte „regelt das“ durch die Worte „ist den Studienverlaufsplänen und dem“ ersetzt und nach dem Wort „Modulhandbuch“ die Worte „zu entnehmen“ angefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studienfachs italienische Texte bearbeitet werden.“

cc) Der ursprüngliche Satz 3 wird zu Satz 4.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „frühestens“ werden die Worte „am Ende des fünften Semesters“ gestrichen.

b) Nach den Worten „vergeben werden“ werden ein Komma und die Worte „wenn mindestens 70 ECTS-Punkte im Lehramtsstudium Italienisch erworben worden sind“ angefügt.

6. Die Regelung in § 5 erhält folgende neue Fassung:

„¹Im Lehramtsstudium sind im Freien Bereich gemäß §§ 30 Abs. 1 Satz 2, 26a Abs. 2 Satz 1 **LAPO** Module im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu belegen. ²Ergänzend zu § 26a **LAPO** sind auch Module wählbar, in denen sprachpraktische Inhalte und Kompetenzen erweitert und vertieft werden.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle unter Nr. 1 erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 ¹	Sprachkurs Italienisch Mittelstufe I (Corso di italiano intermedio I)		6			10	8									Klausur (120')	1
	Mündliche Sprachkompetenz I (Comprensione e produzione orale I)		2				2										
Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 ^{1,2}	Corso di italiano intermedio II		6			10		8								Klausur (120') ³	1
	Fonetica pratica		1					1									
	Tecniche di lettura		1					1									
Basismodul Italienische Sprachwissenschaft ⁴	Basisseminar Italienische Sprachwissenschaft				2	5	5									Klausur (90')	1
Basismodul Italienische Literaturwissenschaft ⁵	Basisseminar Italienische Literaturwissenschaft				2	5		5								Klausur (90')	1
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 ⁴	Phonetik und Phonologie des Italienischen		1			5		2								Klausur (45') (30 %) und Hausarbeit (10 S.) (70 %) ⁶	1
	Proseminar				2				3								
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 ⁴	Vorlesung	2				5			2							Klausur (90')	1
	Aufbauseminar				2					3							
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 1 ⁵	Proseminar				2	5			2							Referat (ca. 20') oder Protokoll (ca. 2 S.) ⁷	1
	Aufbauseminar				2				3								
Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft 2 ⁵	Proseminar				2	5				5						Hausarbeit (10 S.)	1
Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 1 ^{1,2}	Grammatica e stilistica I		2			5			2							Klausur (150') ⁸	1
	Comprensione e produzione scritta		2						3								
Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis 2 ²	Comprensione e produzione orale II ¹		2			5			2							Referat (15') (40 %) und mündl. Prüfung (20') (60 %) ⁸	1
	Cultura e civiltà I ⁹		2						3								
Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 1 ²	Cultura e civiltà II ⁹		2			5				3						Schriftliche Prüfung (180') ¹⁰	1
	Traduzione tedesco-italiano ¹		2							2							
	L'italiano per il lavoro:		2			5					3						1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Vertiefungsmodul Italienische Sprachpraxis 2 ^{1,2}	tipologie testuali per il settore umanistico-pedagogico oder L'italiano per il lavoro: tipologie testuali per il settore socio-economico																Schriftliche Prüfung (180') ¹⁰	
	Grammatica e stilistica II		2								2							
Summe SWS und ECTS-Punkte:		2	33		14	70	15	17	15	13	5	5						

¹ Teilgebiet Sprachpraxis gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 c) **LPO I**.

² In diesem Modul ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Italienisch.

³ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 1.

⁴ Teilgebiet Sprachwissenschaft gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 b) **LPO I**.

⁵ Teilgebiet Literaturwissenschaft gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 a) **LPO I**.

⁶ Die Klausur fällt ins 2. Fachsemester, die Hausarbeit ins 3. Fachsemester.

⁷ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁸ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Italienische Sprachpraxis 2.

⁹ Teilgebiet Landeskunde/Kulturwissenschaft gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 d) **LPO I**.

¹⁰ Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung ist der erfolgreiche Abschluss eines der beiden Aufbaumodule Italienische Sprachpraxis 1 oder 2."

b) Die Tabelle unter Nr. 2 erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Abschlussmodul Italienische Sprachpraxis ^{1,2}	Traduzione Italiano-Tedesco		2			5							(2)	(2)	(2)	Übersetzung (90') (40 %) und Klausur (90') (60 %)	1
	Produzione testuale per la preparazione all'esame di stato		2											(3)	(3)		
Italienische Kulturwissenschaft ³	VL Einführung in die romanische Kulturwissenschaft / Seminar Kulturwissenschaft		2			5							(2)		(2)	Mündliche Prüfung (30')	1
	Italienische Kulturwissenschaft und Landeskunde		2											(3)	(3)		
Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 1	Hauptseminar Italienische Literatur- oder Sprachwissenschaft ^{4 oder 5, 6}				2	10							(8)	(8)		Hausarbeit (20 S.)	1
	Vertiefungsseminar Italienische Sprachwissenschaft ⁴				2									(2)	(2)		
Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 2	Hauptseminar Italienische Literatur- oder Sprachwissenschaft ^{4 oder 5, 6}				2	5							(3)	(3)	(3)	Referat (ca. 20')	1
	Vertiefungsseminar Italienische Literaturwissenschaft ⁵				2									(2)	(2)		
Summe SWS und ECTS-Punkte:		2	6		8	25							10	10	5		

- 1 Teilgebiet Sprachpraxis gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 c) LPO I.
- 2 In diesem Modul ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Italienisch.
- 3 Teilgebiet Landeskunde/Kulturwissenschaft gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 d) LPO I.
- 4 Teilgebiet Sprachwissenschaft gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 b) LPO I.
- 5 Teilgebiet Literaturwissenschaft gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 a) LPO I.
- 6 In den Modulen Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 1 und 2 müssen insgesamt sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Literaturwissenschaft je ein Hauptseminar und ein Vertiefungsseminar belegt werden.“

c) Die Tabelle unter Nr. 3 erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Basismodul Didaktik der romanischen Sprachen	Einführungsseminar in die Didaktik der romanischen Sprachen ¹				2	5	(3)	(3)	(3)							Klausur (90') <i>oder</i> mündl. Präsentation (ca. 20') mit schriftl. Dokumentation (3-5 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 10 S.) <i>oder</i> 5 Reflexionspapiere (à 1-2 S.) ²	1
	Proseminar Fachdidaktik Italienisch				2			(2)	(2)	(2)							
Aufbaumodul Didaktik der romanischen Sprachen ³	Mittelseminar Fachdidaktik Italienisch				2	5				(4)	(4)	(4)	(4)		Klausur 90' <i>oder</i> mündl. Präsentation (ca. 20') (mit schriftl. Dokumentation (3-5 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 15 S.) ^{2,3}	1	
	Examensseminar Fachdidaktik der romanischen Sprachen				1						(1)	(1)	(1)				
Summe SWS und ECTS-Punkte:					7	10			5			5					

- 1 Werden zwei romanische Sprachen studiert, wird das Einführungsseminar nur in einer Sprache absolviert. In der zweiten Sprache werden stattdessen ein Proseminar (2 ECTS) belegt und eine Angeleitete Lektüre (1 ECTS) abgeleistet.
- 2 Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Didaktik der romanischen Sprachen ist der Abschluss des Basismoduls Didaktik der romanischen Sprachen.“

d) Die Tabelle unter Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Optionsmodul Freier Bereich gemäß § 5	vgl. § 26a Abs. 3 Satz 2 LAPO	mind. 4 SWS				5									5	vgl. § 26a Abs. 3 Satz 2 LAPO	0
Summe SWS und ECTS-Punkte:		mind. 4 SWS				5									5		

8. In § 7 wird aus der bisherigen Regelung der neue Abs. 1 und es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2028 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 21. April 2021 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 4. Juni 2021 Nr. IV.5-BS4067.0/145/4.

Erlangen, den 24. Juni 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juni 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juni 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juni 2021.